

Beispiel eines Leihvertrags

Leihvertrag

Zwischen der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat

Institut für Stadtgeschichte, Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main

- Verleiher-in -

und

- Entleiher-in -

§ 1

Der-die Verleiher-in stellt dem-der Entleiher-in den in der Anlage zu diesem Vertrag unter Nr. 1 aufgeführten Gegenstand als Leihgabe für die Ausstellung:

Ort:

Dauer der Ausstellung: von bis

Dauer der Ausleihe: von bis

Veranstalter-in: Leihnehmer-in

zur Verfügung. Der Wert der einzelnen Gegenstände ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführt. Der-die Verleiher-in behält sich vor, bei einer erheblichen Änderung des Preisniveaus auf dem Kunstmarkt den Wert der Leihgabe neu festzusetzen. Über den neuen Wert ist der-die Entleiher-in zu benachrichtigen. Es wird eine Woche nach der Benachrichtigung für die Parteien verbindlich. Die Leihgabe darf nur für den vorstehend bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden. Jede Änderung des Verwahrungsortes bedarf der schriftlichen Genehmigung des-der Verleiher-in.

§ 2

Der-die Entleiher-in kann die Leihgabe jederzeit zurückgeben. Die Leihgabe muss nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist zurückgegeben werden. Der-die Verleiher-in hat Anspruch auf vorzeitige Rückgabe, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere eigener Bedarf des-der Verleiher-in sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den-die Entleiher-in. Zurückbehaltungsrechte stehen dem-der Entleiher-in nicht zu.

§ 3

Die Kosten für die Verpackung, Übersendung und Rücksendung der Leihgabe sowie die Reise- und Aufenthaltskosten für eine-n wissenschaftliche-n Mitarbeiter-in zur Überprüfung des Erhaltungszustandes der Leihgabe trägt der-die Entleiher-in. Persönliche Transportbegleitung kann von dem-der Verleiherin zu Lasten des-der Entleiher-in zur Bedingung gemacht werden. In diesem Fall sind die Reise- und Aufenthaltskosten für die Transportbegleitung zu zahlen. Der-die Verleiher-in kann eine bestimmte Transportfirma bindend vorschreiben.

§ 4

Der-die Entleiher-in verpflichtet sich, der Leihgabe „von Nagel zu Nagel“ größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schäden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Für die Behandlung der Leihgabe, insbesondere hinsichtlich der Klima- und Beleuchtungsverhältnisse, gelten die bei großen Museen üblichen Grundsätze. Der-die Verleiher-in kann insoweit für einzelne und alle Leihgaben besondere Anweisungen erteilen, die der-die Entleiher-in zu befolgen hat. Der-die Verleiher-in hat das

Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe durch schreibende Messgeräte zu verlangen.

§ 5

An der Leihgabe dürfen keinerlei Veränderungen (auch nicht des Rahmens, des Passepartouts, des Sockels usw.) und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung hat sich auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken. Die Leihgabe darf nur an dem Ort und für den Zweck ausgestellt werden, für den sie bestimmt ist. Bei der Hantierung mit Leihgaben dürfen weder Federhalter, Kugelschreiber noch Filzstift verwendet, noch darf dabei geraucht werden. Die Leihgaben dürfen nur durch Beauftragte des Museums bewegt werden.

§ 6

Der-die Entleiher-in ist verpflichtet, den-die Verleiher-in unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung der Leihgabe zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der Entleihe entscheidet der-die Verleiher-in. Der-die Entleiher-in ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Leihe von Nagel zu Nagel vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er-sie hat den-die Verleiher-in von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine-ihre Kosten auszulösen.

§ 7

Der-die Verleiher-in lässt die Leihgabe auf Kosten des-der Entleiher-in für die Dauer der Leihe von Nagel zu Nagel gegen alle versicherbaren Gefahren versichern. Hierüber wird ein Versicherungszertifikat ausgestellt, das auch dem-der Entleiher-in übersandt wird. Als Versicherungssumme gilt der Wert der Leihgabe, auch im Falle des § 1 Satz 2. Der-die Entleiher-in darf auf evtl. Regressansprüche nur mit Genehmigung des-der Verleiher-in verzichten.

§ 8

Der-die Entleiher-in ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Der-die Entleiher-in haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Dauer der Leihe von Nagel zu Nagel oder infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert wird oder abhandenkommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der-die Entleiher-in nicht zu vertreten hat; sie besteht auch, wenn Schäden erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Im Falle eines Totalschadens ist der festgesetzte Wert zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch den-die Verleiher-in bindend festgesetzt. Etwaige Versicherungsleistungen werden hierauf angerechnet.

§ 10

An der Leihgabe, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen ist der-die Leihgeber-in deutlich sichtbar anzugeben. Der-die Entleiher-in ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen dieser Veröffentlichung zwei Exemplare dem-der Verleiher-in kostenlos zu übermitteln.

§ 11

Von der Leihgabe dürfen Fotografien in Schwarz-Weiß oder Farbe, sonstige Reproduktionen oder Kopien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des-der Verleiher-in hergestellt werden. Fernsehaufnahmen sind ausschließlich zu informatorischen Zwecken (Reportage über die Ausstellung) gestattet, wobei streng darauf zu achten ist, dass durch die Aufnahmearbeiten keine Erwärmung der Kunstwerke oder der Raumtemperatur eintritt. Aufnahmen der Leihgabe für Filme bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

§ 12

Der-die Verleiher-in ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

§ 13

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 14

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe. Der-die Verleiher-in und der-die Entleiher-in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15

Besondere Vereinbarungen: (...)

§ 16

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den

Der-die Verleiher-in

Der-die Entleiher-in

Quelle

- Kobold, Maria; Moczarski, Jana; Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt; Hessisches Landesarchiv (Hrsg.) (2020): Bestandserhaltung: ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Darmstadt, ISBN 978-3-88443-058-3. DOI: [10.25534/tuprints-00011407](https://doi.org/10.25534/tuprints-00011407)